StadtStarnberg

Amtsblatt

Ausgabe 12 | 2026

Mittwoch, 11. November 2026

Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)
- Bebauungsplan Nr. 7209 „Solarenergiepark Hadorf“ Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf - Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Szilard Bakos)
- Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Robert Slezak)
- Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Firma K Bodentechnik GmbH)
- Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Michal Wladyslaw Jura)
- Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Valeria Bakos)
- Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Firma tabularia GmbH)
- Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Rolf Kohler)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bau-ordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung).

§ 1
Regelungsinhalt

§ 1 der Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2021, geändert durch die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2024, erhält folgenden Wortlaut:

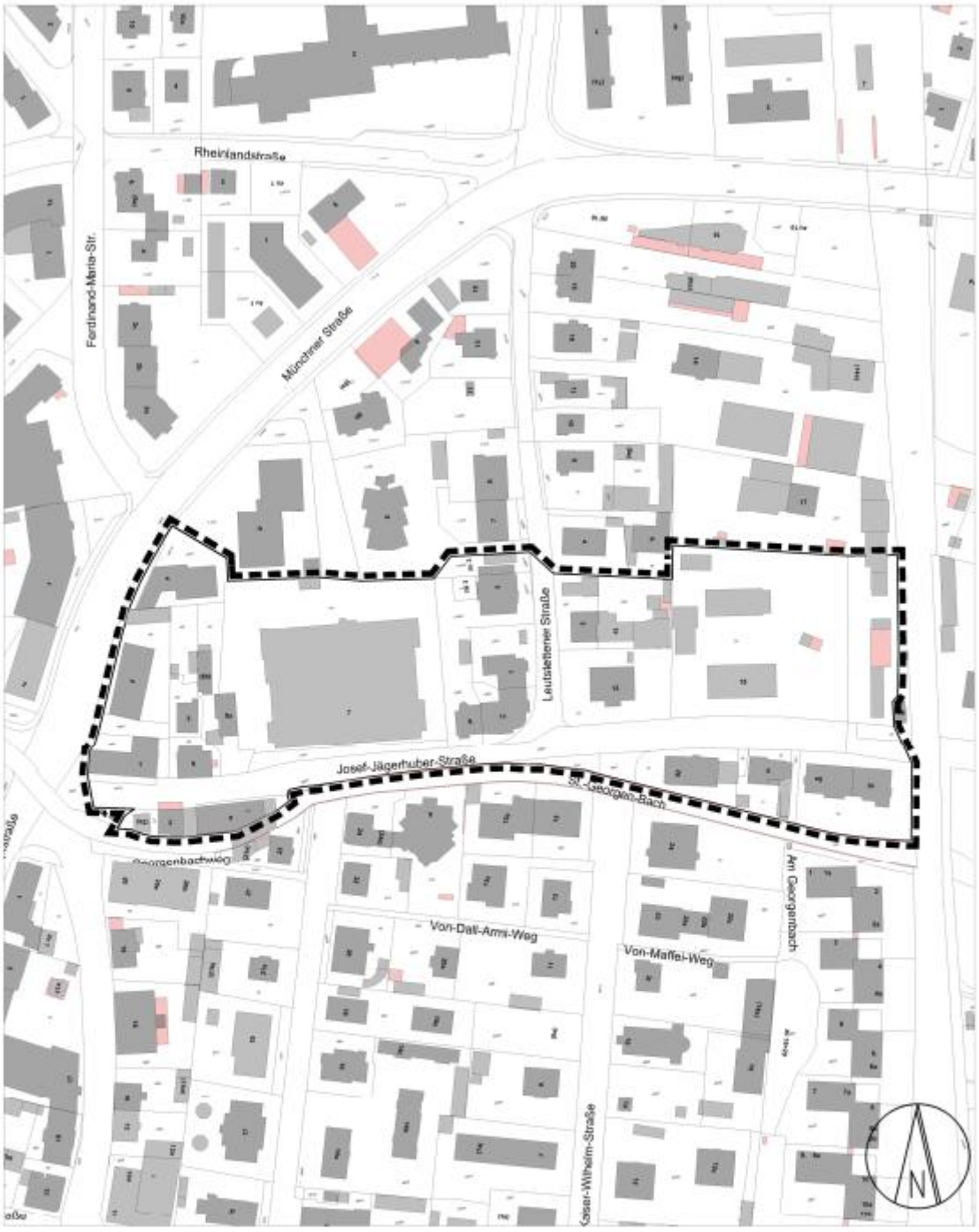
„[1] Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Starnberg mit Ausnahme von Gewerbe-, Kern-, Industrie-, Sonder- und festgesetzten urbanen Gebieten, zudem mit Ausnahme der in den als Anlagen beigefügten Lageplänen vom 07.05.2026 sowie 06.10.2026 gekennzeichneten Bereiche. [2] Im Weiteren ist von der Satzung der gesamte Außenbereich ausgenommen, es sei denn, es besteht hierfür eine Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB).“

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

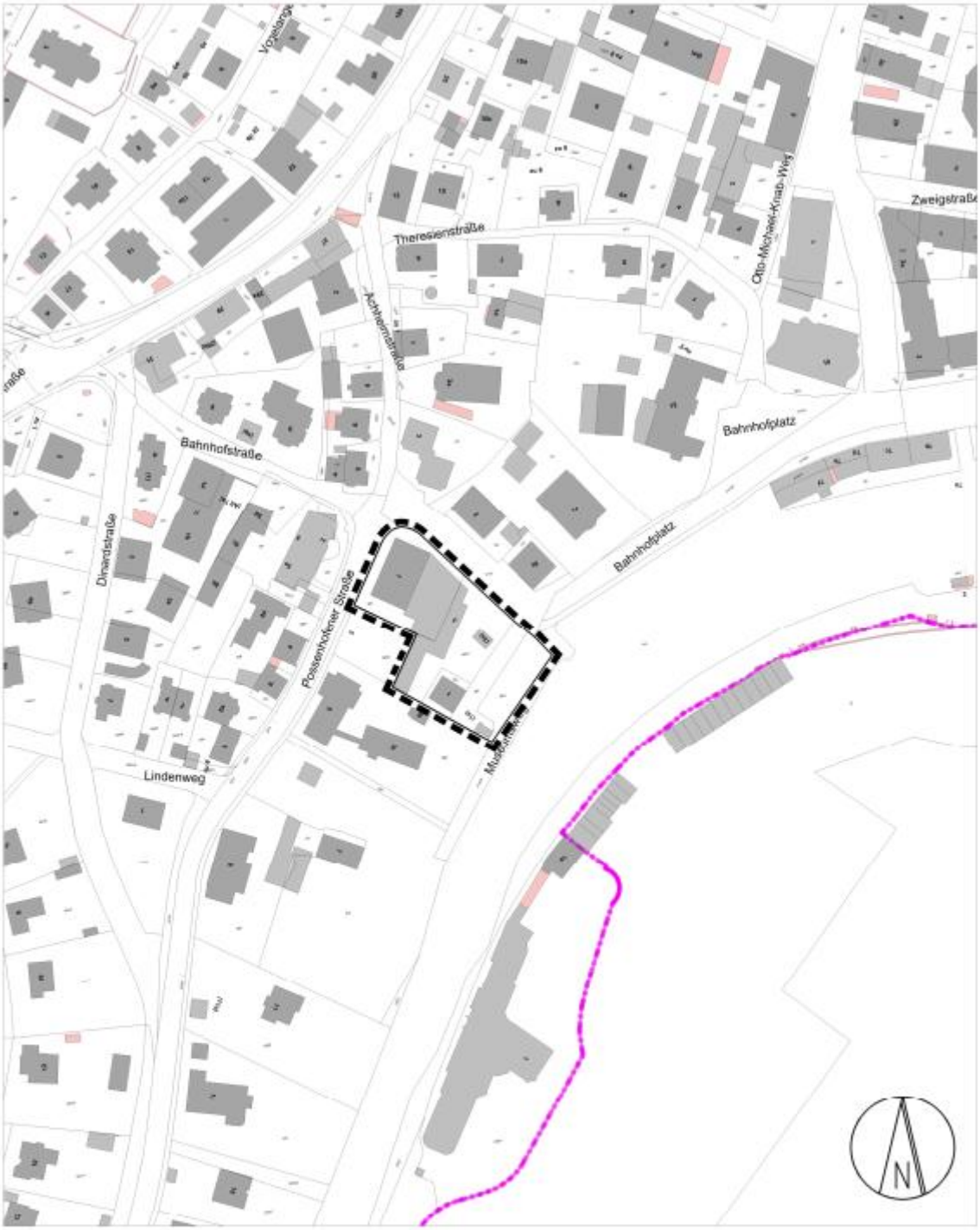
Starnberg, den 28.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin



Änderung der Abstandsflächensatzung für einen Teil des nördlich des Georgenbachs, an der Josef-Jägerhuber-, Münchner-, Leutstettener Straße und dem Bahndamm gelegenen Bereichs

Lageplan vom 07.05.2026
1:2.000



Änderung der Abstandsflächensatzung für den zwischen Heimatmuseum, Possenhofener-, Bahnhofstraße und Museumsweg gelegenen Bereich

Lageplan vom 07.05.2026
1:2.000



Änderung der Abstandsflächensatzung für den zwischen Hanfelder-, Angerweide-, Stettiner- und Egerer Straße gelegenen Bereich

Lageplan vom 07.05.2026
1:2.000



Änderung der Abstandsflächensatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 48/44, Gemarkung Starnberg, Maximilianstraße 14a, b und c sowie für einen Teil des östlich der Kaiser-Wilhelm-Straße und südlich der Ludwigstraße gelegenen Bereichs.

Lageplan vom 06.10.2026

Bebauungsplan Nr. 7209 „Solarenergiepark Hadorf“ Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss hat am 20.05.2026 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2026 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan samt Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 103

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, gleiches gilt für die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen können die Unterlagen jederzeit unter https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system und unter https://portal.diplanung.de abgerufen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 7209 in der Fassung vom 29.04.2026 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 28.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

61. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 17.07.2026, Aktenzeichen: 407V-81-1-5v, die vom Stadtrat am 21.05.2026 festgestellte 61. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.03.2026 genehmigt.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans samt Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 103,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen können die Unterlagen jederzeit unter https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system und unter https://portal.diplanung.de abgerufen werden.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.03.2026 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, den 28.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Szilard Bakos)

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2022 vom 14.04.2025 für Herrn Szilard Bakos

bisherige Adresse: Klosterholzweg 4, 82319 Starnberg

und die Adresse: Erkel Ferenc u. 36 Mateszalka, 4700 Ungarn

konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 109 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.11.2026 bis 11.12.2026

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 13.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Robert Slezak)

Die Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2020 vom 13.04.2023

für das Jahr 2021 vom 29.07.2024

für das Jahr 2022 vom 08.04.2025 an Herrn Robert Slezak

bisherige Adresse: Kreuzweg 4, 82319 Starnberg

können nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 109 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.11.2026 bis 11.12.2026

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 13.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Firma K Bodentechnik GmbH)

Die Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2026 vom 10.02.2026

und für das Jahr 2023 vom 02.07.2026 an die Firma K Bodentechnik GmbH

bisherige Adresse: Gautinger Straße 82, 82319 Starnberg

können nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 109 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.11.2026 bis 11.12.2026

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 13.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Michal Wladyslaw Jura)

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2023 vom 12.02.2026 für Herrn Michal Wladyslaw Jura

bisherige Adresse: Söckinger Straße 1 A, 82319 Starnberg

konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 109 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.11.2026 bis 11.12.2026

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 13.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Valeria Bakos)

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2022 vom 14.04.2025 für Frau Valeria Bakos

bisherige Adresse: Klosterholzweg 4, 82319 Starnberg

und die Adresse: Erkel Ferenc u. 36 Mateszalka, 4700 Ungarn

konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 109 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.11.2026 bis 11.12.2026

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 13.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Firma tabularia GmbH)

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2023 vom 09.04.2026 für die Firma tabularia GmbH

bisherige Adresse: Berg-am-Laim-Straße 69, 81673 München

konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 109 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.11.2026 bis 11.12.2026

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 13.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Erlass von Gewerbesteuerbescheiden (Rolf Kohler)

Die Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2024 vom 29.08.2024

und für die Jahre 2025 und 2026 vom 10.01.2025 an Herrn Rolf Kohler

bisherige Adresse: Residences at One Galle Face 2, 002000 Colombo, SRI LANKA

können nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 109 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 12.11.2026 bis 14.12.2026

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 20.10.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Impressum

Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de